

N m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXVI. —

Breslau, den 7. September 1825.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. December 1824 wegen Einführung der neuen Cassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals sächsischen Cassen-Billets Lit. A.

Gesetz-Sammlung No. 904.

ist die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beauftragt, den Betrag der ihr nach §. XVIII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 Gesetz-Sammlung No. 577. zur Deckung der unverzinslichen Staats-Schuld überwiesenen 11,242,347 Rthlr. mit Cassen-Anweisungen zu verbrieften und auf welche Summen die einzelnen Arten dieser Cassen-Anweisungen ausgefertigt sind, oder ausgefertigt werden

unter Beschreibung derselben bekannt zu machen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verordnung sind bereits Cassen-Anweisungen

I. zu Einem Thaler

II. und zu Fünf Thalern

ausgegeben. Es spricht darüber die Bekanntmachung vom 22. December v. J., welcher eine Beschreibung dieser Apoints anhängt.

Der Ueberrest jener unverzinslichen Staatsschuld ist gegenwärtig mit Cassen-Anweisungen
III. zu Fünfzig Thalern
verbrieft. (Die Beschreibung derselben liegt hier bei.)

Der Umtausch gegen Tresor- und Thalerscheine auch ehemals sächsischen Cassen-Billets Lit. A. so wie die Ausreichung gegen baares Geld, geschieht nach §. IV. der Cabinets-Ordre vom 21. December v. J. bei der Controlle der Staats-Papiere Laubenstraße No. 30. und wird für alle drei Gattungen von Cassen-Anweisungen mit dem letzten Februar 1826 geschlossen.

Berlin den 23. Juli 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schöke. Beeliß. Deß. v. Kochow.

Mit Beziehung auf das Lohnfuhrabgabe-Gesetz vom 10. Januar 1824 wird den Lohnfuhrleuten bekannt gemacht, daß auf die Entschuldigung: es sey ein oder das andere Pferd unangespannt bey dem Wagen gegangen, und deshalb die Entrichtung der Abgabe für ein solches Pferd unterblieben, nicht Rücksicht genommen werden kann, sondern daß die Lohnfuhr-Abgabe für jedes bei dem Wagen befindliche, und mit einem Fuhrgeschirr versehene, wenn gleich nicht angespannt angetroffene Pferd, als berichtigt nachgewiesen werden muß, bey Vermeidung der in dem Gesetze bestimmten Strafe. Frankfurt am Mayn den 20. August 1825.

Der General-Postmeister
N a g l e r.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 121.
Wegen Nicht-
arbeitens an
Sonn- und
Festtagen.

Da des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 26. März d. J. zu befehlen geruhet haben, die dem Anscheine nach in Vergessenheit gerathenen Verordnungen, nach welchen an Sonn- und Festtagen keine öffentlichen Arbeiten verrichtet und keine Störungen des Gottesdienstes geduldet werden sollen, in Erinnerung zu bringen, und auf die Befolgung derselben streng zu halten; so wird solches den betreffenden Behörden mit der Anweisung bekannt gemacht, jene Verordnungen gehörig in Ausübung zu bringen, damit dem Allerhöchsten Willen Sr. Majestät nachgelebt wird.

I. C. V. Juni 391. Breslau den 31. August 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 41. Die
Stempelsteuer
bei Erbschaften
betreffend.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 13. December 1824, die Stempelsteuer bei Erbschaften betreffend:

Ich bin mit der im Berichte des Staats-Ministeriums geäußerten Meinung einverstanden, daß die Verpflichtung der Stempelsteuer jederzeit nach den persönlichen Verhältnissen, in denen der wirkliche Empfänger der Erbschaft, der dadurch als Erbe reicher wird, zu dem Erblasser gestanden hat, beurtheilt werden müsse, da solches den Grundsätzen gemäß ist, auf welchen das Stempelgesetz beruht. Ein Stempelfreier Erbe, der die Erbschaft auf die Repudiation eines stempelspflichtigen erhält, hat hiernach die Stempelsteuer nicht zu entrichten, wogegen der stempelpflichtige Erbe, welchem die Erbschaft auf die Repudiation des stempelfreien zufällt, diejenige Steuer zu erlegen hat, die nach dem Grade seiner Verwandtschaft mit dem Erblasser gesetzlich bestimmt ist. Ich trage Ihnen auf, die Behörden hiernach mit Anweisung zu versehen, auch von Ihrer, des Justiz-Ministers Seite, zu verfügen, daß das Hofgericht

zu Greifswald die Deputirten der Kreise und Städte in Neu-Vorpommern auf die deshalb geführte Beschwerde berichtige.

Berlin den 13. December 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Minister der Justiz und
der Finanzen.

wird sämmtlichen Gerichten im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von
Schlesien zu Breslau zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau den 19. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

In Gemäßheit einer Vorbescheidung des Herrn Justiz-Ministers vom 1. d. M. und in Folge mehrerer bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht geschehenen Anfragen, die Verwaltung des Depositalwesens bei den Patrimonial-Gerichten betreffend, wird hierdurch nachstehendes verordnet:

Nro. 42.
Die Verwaltung des Depositalwesens bei den Patrimonial-Gerichten betreffend.

§. 1. Das Depositorium soll auf dem, mit der Gerichtsbarkeit beliehenen Gute selbst eingerichtet, und nicht in der Wohnung des auswärtigen Gerichtshalters verwaltet werden.

Ort der Deposital-Verwaltung.

§. 2. Die Deposita dürfen nur in feuersichern, und sowohl an Thüren als Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch und Feuers-Gefahr hinlänglich befestigten Orten und Gewölben aufbewahrt werden.

Äußere Einrichtung.

§. 3. Zum genauern und engern Beschluß der baaren Gelder, Urkunden, Prätosien, ingleichen der Testamente, müssen eiserne oder doch eichene, stark mit Eisen beschlagene Kasten, Schränke oder Spinde vorhanden sein.

§. 4. Wo dergleichen Behältnisse noch nicht angeschafft sind, muß der Gerichtsherr dafür, bei eigner Vertretung, Sorge tragen.

§. 5. Der Kasten oder das Behältniß, in welchem die Deposita sich befinden, muß mit drei Schlössern verwahrt sein; §. 8. und folgende Titel 1. und §. 3. Titel 3. der Deposital-Ordnung.

§. 6. Für die äußere Sicherheit haftet insbesondere der Gerichtsherr; §. 93. und §. 104. Titel 17. Theil 2. des Allgemeinen Land-Rechts.

§. 7. Den Gerichtsherrn bleibt es überlassen, welchen Personen sie den Beschluß des Depositorii und die Rechnungsführung dabei anvertrauen wollen.

Personal.

§. 8. Der Beschluß muß jedoch niemals einer einzigen, sondern allezeit drei Personen anvertraut, und die Schlüssel unter die Depositarien so vertheilt werden, daß keiner von ihnen, ohne Zuziehung der andern, zu den Depositis gelangen kann.

§. 9. Den Gerichtsherrn bleibt anheim gestellt, ob sie dem Justitiarius den dritten Schlüssel zum Depositorio zustellen, oder ob sie denselben, an die

Stelle des Justitiarius einem andern anvertrauen wollen; §. 27. und folgende Titel 3. der Deposital-Ordnung.

§. 10. Die von dem Gerichtsherrn ernannten Depositarien müssen zu diesem Amte qualificirt sein, und von dem Gericht dazu vereidigt werden.

Verwaltung.

§. 11. Ohne Vorwissen und ohne eine schriftliche, auf jeden einzelnen Fall gerichtete besondere Verfügung des Gerichtshalters, darf in das Depositorium nichts angenommen, vielweniger daraus verabfolgt, folglich auch kein Darlehn daraus gemacht werden.

§. 12. Der Justitiarius muß über alle Einnahmen und Ausgaben an baarem Gelde, Dokumenten, Prätiösen und Testamenten die vorschriftsmäßigen Kontrollbücher und Spezifikationen führen, und jede Annahme oder Herausgabe darin richtig nachtragen. §. 29. am angeführten Orte.

§. 13. Der Deposital-Verkehr findet in der Regel nur an den gewöhnlichen Gerichtstagen statt; in besondern Fällen muß eine außerordentliche Zusammenkunft der Depositarien erfolgen.

Sicherheits-
Maßregeln.

§. 14. Die Ablieferung von Geldern und andern zum Depositorio bestimmten Gegenständen an einen einzelnen Depositalbeamten oder an den Justitiarius, ist unzulässig; diejenigen Personen, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, werden dadurch von ihrer Verbindlichkeit nicht befreit.

Die einzelnen Depositalbeamten und der Justitiarius haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Rüge jeder Annahme solcher Gegenstände zu enthalten, und die sich meldenden Personen zum nächsten ordentlichen Deposital-Tage zu verweisen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft der Depositarien zu veranlassen.

§. 15. Zahlungen und andere Ablieferungen zum Depositorio können mit Sicherheit nur an die bestellten 3 Depositarien, und gegen eine von ihnen eigenhändig unterschriebene, in Form eines Deposital-Annahme-Protokolls ausgestellte Quittung, geleistet werden.

§. 16. Jedes Gericht hat die ordentlichen Depositaltage und die Namen der drei Depositarien mit der Bemerkung, daß nur an diese gemeinschaftlich, Zahlungen und Ablieferungen erfolgen dürfen, durch einen öffentlichen beständigen Aushang zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und denselben bei jeder dabei eintretenden Abänderung zu erneuern.

Aufsicht.

§. 17. Der Gerichtshalter hat darauf zu sehen, daß die Depositarien über die Einnahme und Ausgabe, die vorschriftsmäßigen Kassenbücher und Manualien führen, mit dem letzten Mai jeden Jahres die Bücher abschließen, und ordentliche Rechnung legen.

Er hat ihnen dieselbe sobald als möglich abzunehmen, sie mit seinen Kontrollbüchern zu vergleichen, die Kasse zu visitiren, für die Erörterung der

vorkommenden Erinnerungen und die Berichtigung der etwanigen Defekte zu sorgen; überhaupt aber auf eine regelmäßige Administration des Depositorii ein genaues und sorgfältiges Augenmerk zu richten.

§. 18. Dem Gerichtsherrn bleibt unbenommen, den Deposital-Bestationen und der Rechnungs-Abnahme beizuwohnen, auch außerordentliche Stassen-Revisionen zu veranlassen.

§. 19. Mängel und Unordnungen, welche der Justitiarius bei der Deposital-Verwaltung wahrnimmt, muß er zuvörderst dem Gerichtsherrn zur nöthigen Remedur gebührend anzeigen; falls aber diese nicht erfolgt, davon auf seine Pflicht, und bei eigner Vertretung, an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht berichten; §. 34. Titel 3. der Deposital-Ordnung.

§. 20. Bei den Gerichten, welche unter vormundschaftlicher, gerichtlicher oder landschaftlicher Verwaltung stehen, treten respective die Vormünder und Curatoren unter Direction der ihnen vorgesetzten Behörde an die Stelle der Gerichtsherrn; letzternfalls nach Vorschrift des Rescripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 17. Januar 1812. Jahrbücher der Preussischen Gesetzgebung, Band 1. Seite 8.

Vorstehende Bestimmungen werden den Patrimonial-Gerichts-Ämtern, Gerichtsherrn und Justitiarien zur genauen Beachtung bekannt gemacht, mit der Anweisung: über das Local, die Einrichtung des Depositorii und die dabei angestellten Personen, unter Anschluß einer Abschrift des §. 16. verordneten Auszuges und des letzten Deposital-Abschlusses binnen 3 Monaten einen ausführlichen Bericht, welcher von dem Gerichtsherrn mit unterschrieben werden soll, an das Ober-Landes-Gericht zu erstatten, ohne Unterschied, es mag über einen Theil dieser Auflagen bereits berichtet worden sein oder nicht.

Wenn dieser Bericht nicht binnen der bestimmten Frist eingeht, so wird das betreffende Gerichts-Amt durch eine besondere schriftliche Verfügung mit Ansatze von Stempel- und Schreibgebühren daran erinnert werden; wenn auch Ordnungsstrafen von 5 bis 10 Rthl. nicht zum Zweck führen sollten, und die Vermuthung von Unordnungen beim Depositorio begründet wird, so soll eine Revision und die vorschriftsmäßige Einrichtung durch einen Commissarius, endlich aber, nach Bewandniß der Umstände, die Vereinigung des Patrimonial-Gerichts mit dem nächsten Königl. Gerichte verfügt werden.

Breslau den 19. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Sämmtlichen Gerichten im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien zu Breslau wird nachstehende Justiz-Ministerial-Verordnung vom 11. Juni 1824: die Niederschlagung der Stempelstrafen betreffend, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

Nro. 44.
Die Niederschlagung der
Stempel-
strafen
betreffend.

Es ist bei dem Königl. Finanz=Ministerium zur Sprache gebracht, daß von einigen Gerichtsbehörden verwirkte Stempelstrafen ohne gehörige Gründe niedergeschlagen worden. Sie können aber dazu nicht für befugt gehalten werden, denn das Stempelgesetz vom 7. März 1822 läßt nach §. 31. gegen Stempel=Straf=Resolute nur den Weg des Rekurses, oder die Berufung auf gerichtliche Entscheidung, wie in Zoll- und Verbrauch=Steuer=Strassachen, zu, in denen die das Resolut oder Erkenntniß abfassende Behörde nicht das Recht hat, die Strafe aus Billigkeitsgründen oder Gnade niederzuschlagen. Auch nach der frühern Stempel=Instruction vom Jahre 1811 §. 16. hat nur dem Königl. Finanz=Ministerium die Niederschlagung im Wege der Gnade zugestanden. Von der daselbst den Gerichten ertheilten Befugniß, Stempelstrafen aus rechtlichen oder erheblichen Gründen zu mildern oder ganz zu erlassen, enthält das neue Stempelgesetz nichts, es sind also die Gerichte in dieser Hinsicht in ihr streng richterliches Verhältniß zurückgetreten. Die Fälle, in welchen die Niederschlagung einer Stempelstrafe überhaupt eintritt, müssen übrigens auch in die gerichtlichen Nachweisungen der niedergeschlagenen Stempel aufgenommen werden, damit der Stempel=Fiskal sich bei Verifikation der letztern überzeugen könne, ob die erfolgte Niederschlagung nach obigen Grundsätzen, und nach den Acten, überhaupt zulässig gewesen.

Hiernach haben sämtliche Königl. Gerichts=Behörden sich zu achten.

Berlin den 11. Juni 1825.

Der Justiz=Minister

von Kirchheim.

Breslau den 19. August 1825.

Königl. Preuß. Ober=Landes=Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Nach einer Benachrichtigung des Königl. hohen Ober=Präsidii von Schlesien wird der Chef des General=Staabes des VIten Armee=Corps, Major Reyher, nebst dem Major von Wulffen und dem Hauptmann von Reichenstein, noch im Laufe dieses Jahres den hiesigen Regierungs=Bezirk militairisch bereisen. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir sämtliche Königl. Landrathlichen Ämter, Magisträte und Communen, die Grundbesitzer und Königl. Beamte, namentlich aber die Forstbeamten, so wie überhaupt Jedermann, auf unsere Amtsblatt=Verfügung vom 7. April 1824 (Amtsblatt pro 1824 Stk. XVII. pag. 129. seqq.) mit der Aufgabe, nach Maafgabe der dort bekannt gemachten Festsetzungen, den genannten Herren General=Staabs=Offizieren, da wo sie es bedürfen, die nöthige Unterstützung und Hülfe zu Theil werden zu lassen.

I. XVI. Aug. 425.

Breslau den 22. August 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Im Verwaltungsbezirk der Königl. General-Kommission von Schlesien wurden:
A. Ernann

I. Zum Deconomie-Commissarius:

Der bisherige Deconomie-Kommissions-Gehülfe Wüsthoff zu Nieder-Medniz, mit Beibehaltung seines aus dem Saganer Kreise bestehenden Geschäfts-Bezirks.

II. Zu Dekonomie-Commissions-Gehülfen:

- 1) Der bisherige Gemeinheitsheilungs-Actuarus Lieutenant Seebald, dem die Kreise Frankenstein, Glas und Habelschwerdt als Geschäfts-Bezirk überwiesen worden, wohnt in Frankenstein.
- 2) Der bisherige Gemeinheitsheilungs-Actuarus Gaupp, dem der Münsterberger Kreis als Geschäftsbezirk überwiesen worden, wohnt in Münsterberg.
- 3) Der bisherige Bureau-Gehülfe von Rode für die Kreise Breslau und Neumarkt.

III. Zu Feldmessern:

- 1) Der Conducteur von Krakau, für die Kreise Wohlau und Militzsch.
- 2) Der Geometer Majunke zu Groß Kaschütz, zum Hülfß-Conducteur unter Leitung des Vermessungs-Revisor Hampel in Parchwitz.
- 3) Der Geometer Johann Christian Geisler, zum Hülfß-Conducteur im Trebnitzer Kreise, unter Leitung des Conducteur Spitz in Breslau.
- 4) Der Geometer Müller zum Hülfß-Conducteur im Freystädter Kreise.

IV. Zu Gemeinheitsheilungs-Actuarien:

- 1) Der Actuarus Teschner aus Groß Strehlitz, zum Gemeinheitsheilungs-Actuarus bey der Spezial-Commission Frankensteiner Bezirks.
- 2) Der Dekonom Moriz Reinert, bey der Spezial-Commission Wohlaue Kreises.
- 3) Der Kanzellen-Gehülfe Haude, als zweyter Actuarus der Spezial-Kommission Liegnitzer Bezirks.

B. Versetzt wurden:

- 1) Der Dekonomie-Kommissions-Gehülfe Kunzendorf nach Sprottau, mit Ueberweisung des Sprottauer Kreises als Geschäfts-Bezirk.
- 2) Der Dekonomie-Kommissions-Gehülfe Otto, von Frankenstein, zur Spezial-Kommission des Schweidnitzer Bezirks.
- 3) Der Gemeinheitsheilungs-Actuarus Kroll zu Wohlau, in gleicher Qualität nach Münsterberg.

C. Entlassen wurden:

- 1) Auf sein wiederholtes Gesuch, der Dekonomie-Commissarius Amtsrath Bloß auf Schierau bei Hainau.
- 2) Der Hülfß-Conducteur Tackel zu Militzsch.

Breslau den 27. August 1825.

Königliche General-Commission zur Regulirung der gütsherrlichen und
bäuerlichen Verhältnisse für Schlesien.

Wir haben dem Kandidaten der Theologie, Johann Gottlob Ernst Reimann in Landsberg, nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

C. V. August. 58. Breslau den 25. August 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

B e l o b u n g.

Am 4. August c. a. fiel die 4 Jahr alte Tochter des verstorbenen Bauers Glauch in Fröhdlichsdorf Waldenburger Kreises in einen 40 Fuß tiefen Windebrunnen, und wurde durch den herbeigeeilten Kirschen-Pächter Krause aus Rothenbach mittelst einer Leiter, nicht ohne große Anstrengung und mit Gefahr von der schwankenden Leiter nachzustürzen, glücklich aber leblos heraufgebracht. Mittlerweile hatte sich nebst mehreren Personen der dasige Schullehrer Gitschmann eingefunden, welcher sogleich zur Ausführung der Rettungsversuche schritt, die nöthigen Personen zur Hülfsleistung dabei anstellte, und die Vorschriften zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten, Berlin 1820. mit solcher Umsicht und Beharrlichkeit ausführte, daß nach Verlauf von beinahe 2 Stunden zum Erstaunen der Umstehenden solche mit dem glücklichsten Erfolge belohnt wurden. Auch den nachher eintretenden Fieberschauern und Krampfszufällen, welche das Leben des geretteten Kindes von neuem bedrohten, begegnete derselbe mit zweckmäßigen Mitteln, und verließ dasselbe nicht eher als nach vollkommener Erholung. Wir finden uns hierdurch aufgefordert die menschenfreundliche Thätigkeit des 2c. Krause und des 2c. Schullehrer Gitschmann zu beloben, auch denselben die festgesetzte Remuneration von 5 Rthlr. zu gleichen Theilen zuzuerkennen. Besonders aber verdient das besonnene und beharrliche Verfahren des 2c. Gitschmann einer öffentlichen ehrenvollen Bekanntmachung. Möchte doch dieser wackere Mann denen, die Gelegenheit finden, Gleiches zu thun, zum Beispiel dienen.

A. I. XII. Aug. 83. Breslau den 27. August 1825.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bischöfliche General-Vikariat-Amts-Sekretair Latuffe, zum Pfarrer in Wansen.

Der invalide Unteroffizier Kruppa, zum Chauffee-Wärter zu Hoymsberg auf der Koseler Straße.

Der evangelische Schullehrer Ilich in Groß-Tschunkawe, in gleicher Eigenschaft nach Heinrichsdorf versetzt.

Der practische Arzt Dr. Schuster in Münsterberg, als Kreis-Physikus des dortigen Kreises.

Beschreibung

der Königlich-Preussischen Cassen-Anweisungen

à 50 Rthlr.

und ihrer Kennzeichen.

I. Des Papiers:

Das Papier ist im Innern mit blaufarbigem Wasserzeichen versehen, die dem Erstern auf beiden Seiten ein bläuliches Ansehen geben. In der Mitte befindet sich zweimal der Namenszug Sr. Majestät des Königs; ein jeder umgeben mit zwei Inschriften:

„Friedrich Wilhelm III.“

und

„Fünfzig Thaler Preuss. Courant;“

hiernächst aber noch zweimal die Jahreszahl 1824. Der Werthbetrag „Fünfzig Thaler“ wiederholt sich in den unbedruckten Rändern viermal in zwiefacher Schrift, und eben so oft in den Ecken mit Zahlen, wogegen der übrige Theil des Papiers im Innern mit den Verzierungen ausgefüllt ist, welche, so wie die Schriftzüge, aus kurzen Linien zusammengesetzt erscheinen.

II. Der Vor-Seite:

Der liniirte farbige Figuren-Grund so wie der darauf stehende schwarze Typendruck, ist im Allgemeinen dem der Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr. und à 1 Rthlr. gleich, und nur insoweit von diesem abweichend, als größere Buchstaben dazu gebraucht sind und die Valuta verschieden ist.

Mit dem geschriebenen Namen des Beamten, welcher die Eintragung besorgt hat, ist jede einzelne Cassen-Anweisung versehen.

III. Der Rück-Seite:

Der schwärzlich gehaltene Druck der Rück-Seite enthält 14 runde und 5 viereckige, zusammen 19 Felder und wiederholet in Dreizehn derselben, den Inhalt der Vor-Seite, so weit solcher die Benennung und den Werthbetrag dieses Papiers, so wie die Straf-Androhung gegen Nachmachung oder Verfälschung betrifft. Alle diese Felder sind in ähnlicher Art, wie bei den Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr. und à 1 Rthlr., durch besondere Gravirung mit einander zu einem Ganzen verbunden, welches ein längliches Viereck bildet, ungefähr zwei fünf Achtel Zoll hoch und fünf sieben Achtel Zoll breit. Die ganze Cassen-Anweisung mit Einschluß des unbedruckten Papierrandes mißt drei drei Viertel Zoll in der Höhe und ungefähr sieben Zoll in der Breite.
